

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER MORGEN & MORGEN GMBH FÜR LEISTUNGEN IM BEREICH DER INFORMATIONSTECHNOLOGIE

STAND 01.10.2025

TEIL A: ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 1 Allgemeines, Definitionen

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leistungen im Bereich der Informationstechnologie der Morgen & Morgen GmbH, Elisabethenstr. 20, 65428 Rüsselsheim am Main, Germany (im Folgenden kurz „M&M“) finden ausschließlich bei solchen Verträgen Anwendung, die M&M mit Unternehmen, Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichen Sondervermögen schließt.
- (2) Für diese AGB gelten folgende Begriffsdefinitionen:
 - a. „AGB“ sind vorliegende Allgemeine Geschäftsbedingungen.
 - b. „Arbeitsergebnisse“ sind sämtliche Werke und Leistungen, die M&M im Rahmen der Durchführung des Vertragsverhältnisses für den Kunden erstellt und/oder diesem auf Zeit oder dauerhaft überlässt.
 - c. „Change Request“ ist eine gesonderte Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien über eine Änderung des Vertragsinhalts.
 - d. „Drittsoftware“ ist Software, die von Dritten erstellt und/oder dem Kunden von Dritten überlassen wird bzw. wurde.
 - e. „Individualsoftware“ ist Software, die M&M speziell und ausschließlich für einen bestimmten Kunden erstellt.
 - f. „Mitarbeiter“ sind sämtliche Mitarbeiter (mit und ohne Arbeitnehmerstatus), Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von M&M.
 - g. „Personentag“ ist der Einsatz eines Mitarbeiters im Umfang von 8 Zeitstunden zwischen 08:00 und 18:00 Uhr pro Werktag.
 - h. „Software“ ist von M&M an den Kunden überlassene Standardsoftware und/oder Individualsoftware.
 - i. „Standardsoftware“ ist Software, die M&M und/oder ein Dritter nicht für einen bestimmten Kunden erstellt oder erstellt hat.
 - j. „Tagessatz“ ist die vom Kunden pro Personentag geschuldete Vergütung.
 - k. „Vertragspartei“ ist M&M oder der Kunde.
 - l. „Vertragsparteien“ sind M&M und der Kunde.
 - m. „Werktag“ ist jeder Kalendertag, der nicht Samstag, Sonntag oder ein in der Bundesrepublik Deutschland oder dem Bundesland Hessen gültiger, gesetzlicher Feiertag ist.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Bestandteil des Vertragsverhältnisses, es sei denn, M&M stimmt deren Einbeziehung ausdrücklich zu. Dieses Zustimmungsbedürfnis gilt in jedem Fall, also auch dann, wenn M&M in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Leistungen vorbehaltlos ausführt.
- (4) Die Regelungen in diesem Teil A dieser AGB finden Anwendung auf sämtliche Verträge, die M&M und der Kunde schließen. Die Regelungen in nachfolgenden Teilen B bis einschließlich I dieser AGB finden nur für solche Verträge und Leistungen Anwendung, auf die sich diese Teile ausdrücklich beziehen.
- (5) Sofern und soweit Regelungen in Teilen B bis einschließlich I dieser AGB zu Regelungen in diesem Teil A ganz oder teilweise in Widerspruch stehen oder diese ergänzen, so sind die Regelungen in Teilen B bis einschließlich I dieser AGB vorrangig.
- (6) M&M ist berechtigt, vorliegende AGB im Laufe des Vertragsverhältnisses anzupassen. Eine solche Anpassung erfolgt durch die Übersendung neuer AGB in Textform an den Kunden nebst einem Begleitschreiben, dass auf die zukünftig geltenden AGB, den Zeitpunkt deren Geltung und das Widerspruchsrecht des Kunden ausdrücklich hinweist. Die neuen AGB werden mit Ablauf einer Frist von 21 Kalendertagen, beginnend mit Zugang der angepassten AGB nebst Begleitschreiben beim Kunden wirksam und ersetzen die bis zu deren Inkrafttreten geltenden AGB insgesamt. Der Kunde hat das Recht, der Einbeziehung und Geltung neuer, durch M&M angepasster AGB innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen, beginnend mit Zugang der neuen, angepassten AGB und dem entsprechenden Begleitschreiben beim Kunden, zu widersprechen. Widerspricht der Kunde der Einbeziehung der angepassten AGB fristgemäß, so werden diese nicht Vertragsinhalt. Geht M&M innerhalb der Widerspruchsfrist kein Widerspruch durch den Kunden zu, so gilt die Zustimmung des Kunden zur Einbeziehung der durch M&M angepassten AGB als erteilt.

§ 2 Leistungsgegenstand, Leistungserbringung

- (1) M&M stellt dem Kunden notwendige Softwarezugangsdaten (Benutzernamen, Passwörter) spätestens 5 (fünf) Werktage vor Bereitstellung der Software auf dem jeweiligen System gemäß der Einzelvereinbarung zur Verfügung.
- (2) M&M erbringt die vertragsgemäßen Leistungen gemäß dem jeweils aktuellen Stand bewährter Technik.
- (3) Die Funktionen sowie der Leistungsumfang von Standardsoftware sind in der jeweiligen Produkt- und/oder Funktionsbeschreibung aufgeführt und/oder auf der Webseite von M&M veröffentlicht und/oder werden auf Nachfrage von M&M dem Kunden mitgeteilt. Weitere Dokumentation ist nicht geschuldet.
- (4) M&M setzt ausschließlich qualifizierte und zuverlässige Mitarbeiter ein und verwendet bewährte Verfahren und Werkzeuge, deren Eignung M&M kennt.
- (5) M&M entscheidet nach eigenem, pflichtgemäßem Ermessen, welche Mitarbeiter zur vertragsgemäßen Leistungserbringung eingesetzt oder ausgetauscht werden.
- (6) Die Weisungsbefugnis bezüglich der Mitarbeiter liegt und verbleibt ausschließlich bei M&M.
- (7) M&M ist nicht verpflichtet, die Vereinbarkeit der vom Kunden gestellten, inhaltlichen Anforderungen an die von M&M zu erbringenden Leistungen mit geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere wettbewerbsrechtlichen, datenschutzrechtlichen und Verbraucherschutzrechtlichen Bestimmungen, sowie Verstößen gegen das Marken- und Patentrecht zu prüfen. Die Verantwortung hierfür liegt und verbleibt beim Kunden. Gleichwohl weist M&M den Kunden auf Rechtsbrüche hin, sobald M&M solche zur Kenntnis nimmt und der Hinweis selbst keine Pflichtverletzung seitens M&M darstellt.
- (8) M&M weist hiermit darauf hin, dass durch den vertragsgemäßen Einsatz von Software eine Nachlizenzierung von Drittsoftware notwendig werden kann. Hierfür anfallende Mehrkosten trägt der Kunde.
- (9) Beratungspflichten von M&M bestehen nur, soweit solche ausdrücklich vereinbart sind.
- (10) Alle Zeitangaben beziehen sich auf die Zeitzone Berlin, Central European Time/Mitteeuropäische Zeit (CET/MEZ).
- (11) Leistungen von M&M gelten nur insofern und insoweit als garantiert, wie das Wort „Garantie“ oder „garantierte Leistung“ ausdrücklich und in deren Zusammenhang fällt. Insbesondere in Service Level Agreements, Supportverträgen, Wartungs- und Pflegeverträgen vereinbarte Leistungen stellen keine Garantien dar.
- (12) Leistungs- und Erfüllungsort ist der Hauptgeschäftssitz von M&M.
- (13) M&M ist berechtigt, Ort, Arbeitszeit und Arbeitsablauf selbst zu bestimmen, berücksichtigt jedoch die gegebenen Verhältnisse und sachlich und vertraglich begründeten Erfordernisse insoweit, als es die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erfordert.
- (14) Relative und/oder absolute Fixtermine sind nur solche, die ausdrücklich als „Fixtermin“ oder „Fixtermine“ oder mit einer ähnlichen und gleichbedeutenden Bezeichnung bezeichnet sind.
- (15) Die ordnungsgemäße Nutzbarkeit von Standardsoftware ist nur möglich, sofern der Kunde die Systemvoraussetzungen vorhält. Die jeweils aktuellen Systemvoraussetzungen und weitere technische Voraussetzungen sind in der jeweiligen Produktbeschreibung aufgeführt und/oder auf der Webseite von M&M veröffentlicht und/oder werden auf Nachfrage von M&M dem Kunden mitgeteilt. Es obliegt dem Kunden, sich selbstständig hierüber zu informieren bzw. nachzufragen.
- (16) Individualsoftware wird für die Version der Standardsoftware entwickelt, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags über Erstellung der Individualsoftware aktuell ist und zu deren Anpassung bzw. Erweiterung die Individualsoftware dient.
- (17) Individualsoftware ist grundsätzlich nicht aufwärtskompatibel und/oder releasefest.
- (18) Die Überlassung von Quellcode ist nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. In allen anderen Fällen ist die Überlassung von Quellcode nicht geschuldet.
- (19) Die Sicherung von Daten des Kunden liegt grundsätzlich im Verantwortungsbereich des Kunden.
- (20) Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen zu beachten und keine Verbindungen zu Personen und Organisationen aufzunehmen und/oder zu unterhalten, gegen die restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus oder andere außenwirtschaftliche Sanktionen verhängt wurden bzw. werden.
- (21) M&M ist berechtigt, Software im Rahmen von Wartung, Support und regulärer Weiterentwicklung mittels Patches, Updates, Upgrades und neuen Releases zu ändern und/oder anzupassen, sofern und soweit dies technisch oder aufgrund geänderter, rechtlicher Rahmenbedingungen oder zur Schließung von Sicherheitslücken notwendig ist und/oder die Software hierdurch funktional und/oder technisch verbessert und/oder bestehende Funktionalitäten nicht eingeschränkt werden. Solche Änderungen und Anpassungen sind in jedem Falle nur dann zulässig, wenn sie dem Kunden unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar sind.

- (22) M&M ist berechtigt aber nicht verpflichtet, kundenspezifische Anpassungen in Software als Standardfunktionalität bzw. im Standard konfigurierbarer Parameter in Standardsoftware aufzunehmen.
- (23) Sind vertragsgemäße Leistungen auf verschiedene technische Arten und/oder mit verschiedenen technischen Mitteln umsetzbar, so entscheidet M&M über Art und Mittel nach billigem Ermessen. Eine solche Entscheidung muss die Interessen des Kunden berücksichtigen und diesem zumutbar sein.
- (24) Die Leistungen und Lieferungen von M&M stehen unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung, bedingt auf den Umstand, dass M&M an dem temporären oder dauerhaften Ausfall der Selbstbelieferung kein zumindest grob fahrlässiges Verschulden trifft. M&M informiert den Kunden über einen solchen Ausfall möglichst vorab, zeitnah und schriftlich. Ist der Ausfall dauerhaft oder dauert dieser länger als 6 Monate, so ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen (außerordentliches Sonderkündigungsrecht).
- (25) Die Koordination der vom Kunden neben M&M beauftragten, sonstigen Lieferanten (z.B. Agentur, Rechenzentrumsprovider, System- u. Beratungshäuser, Kanzleien) liegt im Verantwortungsbereich des Kunden.

§ 3 Vergütungsansprüche

- (1) Leistungen von M&M sind vom Kunden zu vergüten.
- (2) Sämtliche von M&M ausgewiesenen Tagessätze, Stundensätze, Preise und Vergütungen verstehen sich jeweils zuzüglich anfallender, gesetzlicher Umsatzsteuer und gegebenenfalls anfallender Zölle.
- (3) M&M stellt die vertragsgemäßen Vergütungsansprüche ordentlich in Rechnung. M&M ist zur elektronischen Rechnungslegung berechtigt.
- (4) Fällige Vergütungsansprüche von M&M sind innerhalb von 14 (vierzehn) Kalendertagen, beginnend mit Rechnungserhalt, auszugleichen.
- (5) Erbringt M&M Leistungen im Rahmen gesetzlicher und/oder vertraglicher Gewährleistungsansprüche des Kunden, so sind diese vergütungsfrei, insbesondere auch in dem Fall, dass zwischen M&M und dem Kunden ein Vertragsverhältnis (z.B. Software-Supportvertrag) besteht, gemäß dem dieselben Leistungen vom Kunden zu vergüten wären.
- (6) Der Kunde erstattet M&M Reisekosten, die auf Grund von Reisen von Mitarbeitern zwischen dem Geschäftssitz von M&M und dem Standort des Kunden anfallen.
Bei der Nutzung von Verkehrsmitteln sind folgende Modalitäten zu beachten:
 - a. Bahnfahrten: Erstattungsfähig sind Kosten für die 2. Klasse.
 - b. Flüge: Erstattungsfähig sind Kosten für die Economy-Class.
 - c. Nutzung eigener PKW: Erstattet werden 0,70 Euro je angefahrenem Kilometer.
 Angefallene Reisezeiten bei Reisen von Mitarbeitern von M&M sind vom Kunden in Höhe von 50% der vereinbarten Stunden- bzw. Tagessätze zu vergüten.
Bei Reisen von M&M-Mitarbeitern ist M&M berechtigt, vom Kunden Übernachtungskostenersatz in Höhe von 150,- Euro je notwendiger Übernachtung geltend zu machen; eine Übernachtung ist dann notwendig, wenn die Vertragsparteien über die Notwendigkeit einig sind oder die Entfernung zwischen dem Standort von M&M und dem Standort des Kunden mehr als 300 km direkte Fahrtstrecke (auf europäischen Hauptverkehrsstraßen) beträgt.
- (7) Jede Unter- und/oder Weiterlizenzierung, insbesondere die Untervermietung von Leistungen und/oder Produkten von M&M bedarf der Zustimmung von M&M. Stimmt M&M einer solchen zu und verbreitet der Kunde Leistungen von M&M weiter oder vermietet der Kunde solche weiter oder unter, so ist er verpflichtet, M&M hierüber vorab in Schriftform (auch E-Mail) zu informieren und M&M die Preise mitzuteilen, die er von seinen Leistungsempfängern verlangt. Diese Preise dürfen maximal 7,5% als Management- und Integrationsgebühr über den Preisen von M&M gegenüber dem Kunden liegen. Wünscht der Kunde höhere Preise zu verlangen, so bedarf dies der Zustimmung von M&M. M&M wird eine solche Zustimmung erteilen, sofern der Kunde einer angemessenen, verhältnismäßigen und zumutbaren Anpassung der Preise von M&M gegenüber ihm zustimmt.
- (8) Die vereinbarten Vergütungsansprüche und Preise erhöhen oder verringern sich automatisch, ohne dass es einer Aufforderung bedarf, jeweils zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres im gleichen Verhältnis, wie sich der vom Statistischen Bundesamt für Deutschland ermittelte Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basis 2020 = 100) gegenüber dem Stand bei Vertragsbeginn verändert hat, jedoch frühestens zum Ablauf einer Frist von 12 Monaten, beginnend mit Vertragsschluss. Weitere Anpassungen erfolgen zu den gleichen Bedingungen. Ausgangsbasis ist dann jeweils der Indexstand zum Zeitpunkt der letzten Anpassung.

§ 4 Browser- und Systemkompatibilität

- (1) Ist die Erstellung oder Überlassung einer Webanwendung Gegenstand des Vertragsverhältnisses, so schuldet M&M deren

Funktionsfähigkeit nur für die ausdrücklich vereinbarten Betriebssysteme, Browsertypen und Versionen.

- (2) Ist eine korrekte Wiedergabe einer zu erstellenden und/oder zu überlassenden Webanwendung mittels einer der vereinbarten Browserversionen allein aufgrund der Nichteinhaltung der Konventionen der W3C oder eines Programmierfehlers seitens des Browserherstellers nicht möglich und hat M&M diesen Umstand nicht zu vertreten, so stellt dies keinen Sachmangel dar und M&M ist nicht verpflichtet, die betreffende Webanwendung zu ändern oder anzupassen.
- (3) M&M weist den Kunden hiermit ausdrücklich darauf hin, dass die Lauffähigkeit bzw. Funktionalität der Webanwendung beeinträchtigt oder vollständig beseitigt werden kann, sofern die vereinbarten Betriebssysteme und Browserversionen durch neue Releases, Updates, Upgrades oder Folgeversionen dieser Programme verändert, überholt oder abgelöst werden. Die Webanwendung ist somit nicht „releasefest“.

§ 5 Allgemeine Nebenpflichten des Kunden

- (1) Der Kunde ist zur Mitwirkung in notwendigem Umfang verpflichtet, d.h. er hat die Tätigkeiten von M&M zu unterstützen und erforderliche Mitwirkungspflichten zu erbringen. Auf notwendige Mitwirkung weist M&M möglichst vorab und zumindest in Textform hin.
- (2) Der Kunde stellt sicher, dass von ihm beigebrachte Daten und Informationen richtig, vollständig und zweckmäßig sind; M&M obliegen insofern keine aktiven Prüfungspflichten.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, M&M unverzüglich auf etwaige Mängel oder Lücken bei der Leistungserbringung hinzuweisen, sofern und sobald er hiervon Kenntnis nimmt.
- (4) Der Kunde benennt einen Mitarbeiter seines Hauses, der M&M als entscheidungsberechtigter Ansprechpartner zur Verfügung steht. Ferner benennt der Kunde einen Stellvertreter für Fälle der Nichterreichbarkeit des primären Ansprechpartners.
- (5) Kommt der Kunde mit der Vornahme oder Erbringung einer Mitwirkungshandlung in Verzug oder verzögert sich die vertragsgemäße Leistungserbringung von M&M aus einem anderen, vom Kunden zu vertretenden Umstand (im Folgenden kurz „Verzögerung“), so verschieben sich alle vereinbarten Termine, die aufgrund der Verzögerung von M&M aus betrieblichen Gründen nicht eingehalten werden können, auf einen angemessenen späteren Zeitpunkt, den M&M nach billigem Ermessen festlegt. Ferner ist M&M berechtigt, Ersatz des aus der Verzögerung entstehenden Schadens einschließlich notwendiger Mehraufwendungen vom Kunden zu verlangen, sofern und soweit solche anfallen.
- (6) Der Kunde unterstützt M&M bei der Ermittlung der Höhe variabler, insbesondere nutzungsabhängiger Vergütungsansprüche in notwendigem und zumutbarem Umfang und für M&M kostenfrei.
- (7) Der Kunde unterstützt M&M bei Prüfungen, ob Software ausschließlich in dem Umfang genutzt wird, wie M&M dem Kunden an dieser Rechte eingeräumt hat. Auf entsprechende Nachfrage von M&M hin erteilt der Kunde innerhalb angemessener Frist entsprechende Selbstauskünfte mit nachvollziehbaren Nachweisen über den Nutzungsumfang.
- (8) Der Kunde stellt M&M bei Bedarf folgende Daten und Informationen zur Verfügung:
 - Tarif-Informationen und -kalkulationsgrundlagen,
 - Informationen zu Schnittstellen und Datenformaten,
 - die Bereitstellung von Testdaten und
 - die Definition von Testfällen
 bzw. alle notwendigen Gegenstände jedweder Form bzw. Bereitstellung- u. Zulieferleistungen, die zur Erbringung des Auftrages bzw. Vertrags notwendig sind und einen reibungsfreien Ablauf im Projekt sowie Betrieb gewährleisten.
- (9) Der Kunde stellt die notwendige Infrastruktur bzw. Anbindungsmöglichkeiten zur Anbindung der Software, Services oder Datenübermittlung zur Verfügung. Dies gilt auch, sofern alternative Protokolle (z.B. SFTP) genutzt werden.

§ 5a Kartellrechtskonforme Nutzung der bereitgestellten Daten und Produkte

- (1) M&M stellt dem Kunden ggf. ein softwaregestütztes Vergleichstool zur Verfügung, das Preisangaben sowie weitere Merkmale wie z.B.: Berufsgruppen, Raucher-/Nichtraucherstatus und Garantieleistungen unterschiedlicher Versicherungsunternehmen enthält. Die Daten werden dabei unter namentlicher Nennung der Anbieter dargestellt, wobei Preise in approximierter Form (ca.-Angaben) und Leistungsmerkmale sowie Bedingungen sinngemäß verändert dargestellt werden.
- (2) Dem Kunden ist es untersagt, Produkte und Leistungen von M&M (insbesondere SaaS-Software) sowie darin vom Kunden eingegebene, verarbeitete oder von diesem entnommenen oder erzeugten Daten für Zwecke zu nutzen, die gegen geltendes deutsches oder europäisches Kartellrecht verstoßen. Insbesondere ist eine Nutzung zur Koordination von Preisen, Marktaufteilung, Kundenzuteilung, Angebotsabsprachen oder sonstigem wettbewerbswidrigen Verhalten unzulässig.

- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die durch Vergleichstools von M&M bereitgestellten Daten ausschließlich zu Zwecken der internen Marktanalyse, strategischen Ausrichtung sowie Produktentwicklung zu verwenden. Es ist dem Kunden strikt untersagt, diese Daten für eine direkte oder indirekte Preis- oder Leistungsabstimmung mit Wettbewerbern im Sinne von Art. 101 AEUV und § 1 GWB zu nutzen.
- (4) Der Kunde verpflichtet sich sicherzustellen, dass die Nutzung der Daten nicht zu einer Markttransparenz führt, die geeignet wäre oder dafür bestimmt ist, eine implizite, wettbewerbsbeschränkende Preisangleichung oder anderweitige wettbewerbsbeschränkende abgestimmte Verhaltensweisen im Sinne geltenden Kartellrechts und/oder der kartellrechtlichen Rechtsprechung darzustellen, zu fördern und/oder zu ermöglichen.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, durch geeignete organisatorische, technische und rechtliche Maßnahmen sicherzustellen, dass sämtliche Nutzungen von Leistungen und Produkten von M&M (insbesondere Vergleichstools) durch ihn selbst sowie durch von ihm autorisierte Nutzer jederzeit mit dem geltenden Kartellrecht in Einklang stehen. Der Kunde hat insbesondere sicherzustellen, dass keine Informationen verarbeitet, geteilt oder extrahiert werden, die zur Absprache oder Koordinierung mit Wettbewerbern geeignet sind.
- (6) Der Kunde implementiert alle erforderlichen organisatorischen und technischen Compliance-Maßnahmen, um sicherzustellen, dass kartellrechtliche Risiken und kartellrechtlich unzulässige Verwendungen und Auswertungen bei der Nutzung und Verarbeitung der Vergleichsdaten wirksam und effektiv ausgeschlossen werden, sind und bleiben. Diese Maßnahmen umfassen insbesondere interne Schulungen, dokumentierte Prozesse sowie regelmäßige und unregelmäßige Überprüfungen zur unbedingten Einhaltung kartellrechtlicher Vorschriften und Rahmenbedingungen.
- (7) Der Kunde prüft und überwacht eigenständigen die kartellrechtliche Zulässigkeit seiner Nutzungspraxis. Sollten sich Zweifel an der Zulässigkeit einzelner Handlungen ergeben, ist eigenverantwortlich und auf eigene Kosten qualifizierter kartellrechtlicher Rechtsrat einzuholen.
- (8) Der Kunde stellt M&M verschuldensunabhängig von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die durch eine kartellrechtswidrige Nutzung der von M&M bereitgestellten Daten durch den Kunden entstehen. M&M übernimmt keine Haftung für die missbräuchliche oder wettbewerbswidrige bzw. kartellrechtswidrige Verwendung der Vergleichsdaten durch den Kunden.
- (9) Im Falle eines Verstoßes gegen die vorstehenden Regelungen, unabhängig vom Verschulden des Kunden, ist M&M berechtigt, den Zugang zu den betreffenden Leistungen und Produkten von M&M (insbesondere Vergleichstools) ganz oder teilweise für die Dauer des Verstoßes zu sperren und/oder das Vertragsverhältnis außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 6 Change Request

- (1) Jede Vertragspartei ist jederzeit berechtigt, der anderen Vertragspartei den Abschluss eines Change Request vorzuschlagen.
- (2) Nach Eingang einer entsprechenden Anfrage des Kunden schätzt M&M die Aufwände zur fachlichen, technischen und organisatorischen Umsetzung der Anfrage des Kunden und unterbreitet ein Angebot zum Abschluss eines entsprechenden Change Requests.
- (3) Nimmt der Kunde ein Angebot von M&M im Sinne vorstehendem Abs. (2) dieses § 6 nicht an und beträgt das Auftragsvolumen des von M&M angebotenen Change Request mehr als EUR 5.000,- (in Worten: fünftausend Euro), so ist M&M berechtigt, die im Rahmen der Ausarbeitung des Angebotes getätigten Aufwände zur fachlichen, technischen und organisatorischen Umsetzung der Anfrage aufwandsbezogen und unter Zugrundelegung der vereinbarten Stunden- und Tagessätze gegenüber dem Kunden abzurechnen, im Einzelfall jedoch nicht mehr als EUR 1.500,- (in Worten: eintausendfünfhundert Euro).
- (4) Während der Verhandlung eines Change Request leistet M&M gemäß den geltenden Abreden weiter. Wünscht der Kunde die vorübergehende Einstellung der vertragsgemäßen Leistungserbringung bis zum Abschluss der Verhandlungen, so gilt die Regelung in vorstehendem § 5 Abs. 5 rechtsfolgenstetig entsprechend.
- (5) Vergütungsforderungen aus Change Requests sind gemäß nachfolgenden Maßgaben zur Zahlung fällig:
 - a. Beträgt die Vergütungsforderung aus einem Change Request weniger oder höchstens EUR 2.500,00, so ist die Vergütung im Voraus zur Zahlung fällig.
 - b. Beträgt die Vergütungsforderung aus einem Change Request mehr als EUR 2.500,00, jedoch weniger oder höchstens EUR 15.000,00, so sind 70% bei Beauftragung und 30% nach Abnahme (bei Werkleistungen) oder Abschluss der Leistungserbringung (bei Dienstleistungen) zur Zahlung fällig.

- c. Beträgt die Vergütungsforderung aus einem Change Request mehr als EUR 15.000,00, so sind 33% bei Beauftragung, 33% bei einem Erfüllungsgrad von 50% und 34% nach Abnahme (bei Werkleistungen) oder Abschluss der Leistungserbringung (bei Dienstleistungen) zur Zahlung fällig.

§ 7 Nutzungsrechte

- (1) Soweit einzelvertraglich keine hiervon abweichenden Regelungen getroffen sind, räumt M&M dem Kunden an sämtlichen Produkten, Leistungen, Lieferungen und Arbeitsergebnissen (insbesondere an Software und Datenbanken), die M&M dem Kunden im Rahmen der Vertragsdurchführung überlässt und/oder für diesen erstellt und die urheberrechtlich oder leistungsschutzrechtlich schutzfähig sind, das einfache Recht ein, diese vertrags- und bestimmungsgemäß zu nutzen und zu verwerten.
- (2) Der Kunde ist nicht berechtigt, die aus der Nutzung von Software und/oder Datenbanken erstellten Analysen und/oder Berechnungen automatisiert (Skript o.ä.) durchzuführen, weiterzuleiten oder in anderer Weise zu verarbeiten.
- (3) Sofern und soweit der Kunde von M&M an den Kunden verkaufte oder sonst auf Dauer überlassene Arbeitsergebnisse, insbesondere in Form von Software und/oder Datenbanken, weiterveräußert, ist er
 - a. nicht berechtigt, Kopien hiervon in jeglicher Art und Form zurückzubehalten und/oder gesondert zu verbreiten bzw. zu verkaufen,
 - b. zur Rechteinräumung an den Erwerber nur in dem Umfang berechtigt, wie ihm Nutzungsrechte von M&M eingeräumt wurden bzw. werden und
 - c. verpflichtet, M&M unter namentlicher Nennung des Erwerbers vor Verkauf und in Textform über den Verkauf zu informieren.
- (4) Die Regelungen dieses § 7 gelten auch für jede neue Version von Software, die M&M im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Nutzung durch den Kunden zur Verfügung stellt, z.B. im Rahmen von Wartung und Support.
- (5) Die Nutzungsrechtseinräumung erfolgt aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt, in dem der Kunde sämtliche fälligen Vergütungsansprüche von M&M für Erstellung bzw. Überlassung der betreffenden Leistungen, Lieferungen und Arbeitsergebnissen befriedigt.
- (6) Jegliches Feedback, Testimonials, Vorschläge oder Ideen (kurz „Feedback“), das der Kunde M&M bezogen auf Produkte und/oder Services von M&M zukommen lässt, stellt keine vertrauliche Information gegenüber M&M dar und wird M&M kostenfrei zur Verfügung gestellt. M&M ist berechtigt, Feedback zu nutzen, davon zu profitieren, offen zu legen, zu veröffentlichen, geheim zu halten oder anderweitig zu nutzen und zu verwerten. Für den Fall, dass Feedback oder Teile davon urheberrechtlichem Schutz unterliegen, gewährt der Kunde M&M hieran bereits hiermit ein zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, unwiderrufliches und einfaches Recht ein, das Feedback zu sämtlichen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten und unbekannten Nutzungsarten zu nutzen und zu verwerten, dieses insbesondere zu verbreiten, zu vervielfältigen, öffentlich zugänglich zu machen, zu bearbeiten und umzugestalten. Diese Regelungen gelten ausschließlich für die Teile des Feedbacks, die keine personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) darstellen. M&M ist berechtigt und verpflichtet, personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) aus Feedback ersatzlos zu löschen oder zu anonymisieren.

§ 8 Werke Dritter, Open Source Software

- (1) Die Integration, An- oder Verbindung von Werken Dritter (z.B. Software Dritter, Open Source Software, Freeware, Grafiken Dritter, Bilder Dritter) in, an bzw. mit Standardsoftware und/oder Arbeitsergebnissen von M&M bedarf nicht der Zustimmung des Kunden.
- (2) Im Falle der Integration, An- oder Verbindung von Werken Dritter im Sinne vorstehendem Abs. (1) dieses § 8 an denen urheberrechtliche Nutzungsrechte, Leistungsschutzrechte oder Schutzrechte sui generis zu Gunsten Dritter bestehen, räumt M&M dem Kunden Rechte an den betreffenden Werken Dritter nur in dem Umfang ein, wie M&M selbst Rechte von den jeweiligen Rechteinhabern erhält und es das Rechtsverhältnis gestattet, das zwischen M&M und den jeweiligen Rechteinhabern besteht.
- (3) An Werken Dritter räumt M&M dem Kunden Rechte mindestens in dem Umfang ein, wie dies zu deren vertrags- und bestimmungsgemäßen Nutzung notwendig ist.

§ 9 Ansprüche des Kunden bei Rechtsmängeln

- (1) Sind Leistungen von M&M rechtsmangelhaft und macht ein Dritter vor diesem Hintergrund gegenüber dem Kunden begründete und durchsetzbare Ansprüche wegen dieser Rechtsmangelhaftigkeit geltend, so kann M&M nach seiner Wahl und auf seine Kosten
 - a. die betreffenden Leistungen so ändern oder ersetzen, dass die Rechtsmangelhaftigkeit beseitigt wird, aber im

Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den Kunden zumutbarer Weise entsprechen oder

- b. Rechte von Dritten erwerben, die notwendig sind, damit der Kunde die vertragsgemäßen Leistungen rechtsmangelfrei sowie vertrags- und bestimmungsgemäß nutzen kann und diese Rechte dem Kunden einräumen oder
 - c. die betroffenen Leistungen gegen Erstattung der entrichteten Vergütung zurückzunehmen, wobei M&M verpflichtet ist, dem Kunden dabei eine angemessene Auslaufzeit zu gewähren, es sei denn, dies ist nur zu unzumutbaren rechtlichen oder sonstigen Bedingungen möglich.
- (2) Ferner stellt M&M den Kunden von Schadensersatzansprüchen aufgrund der Rechtsmangelhaftigkeit der Leistungen von M&M gegenüber dem Schutzrechtsinhaber frei. Der Kunde informiert M&M unverzüglich schriftlich über eine Inanspruchnahme durch einen Dritten aufgrund einer geltend gemachten Schutzrechtsverletzung aufgrund Leistungen von M&M. Der Kunde ist verpflichtet es zu unterlassen, Anerkenntnisse und/oder Vergleiche über solche von Dritten geltend gemachten Ansprüche ohne Zustimmung oder Genehmigung von M&M zu erklären oder zu schließen. Ferner überlässt der Kunde M&M die Rechtsverteidigung gegen solche Ansprüche und die Wahl und Geltendmachung von Abwehrmaßnahmen, soweit nicht dem Kunden aus Rechtsgründen die Abwehrmaßnahmen und/oder die Rechtsverteidigung vorbehalten bleiben müssen. Im Falle der Rechtsverteidigung durch M&M unterstützt der Kunde M&M hierbei, soweit ihm dies zumutbar und die dahingehenden Aufwände nicht unverhältnismäßig sind. Im Falle der Rechtsverteidigung durch den Kunden hat dieser Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe der geschätzten, notwendigen Verteidigungskosten. Verletzt der Kunde eine Pflicht gemäß diesem § 9 Abs. (2), so erlöschen die Freistellungsansprüche gemäß diesem Absatz mit sofortiger Wirkung und rückwirkend.
- (3) Bei Mietverträgen tritt an Stelle des Rechts zur Rücknahme gemäß vorstehendem Abs. (1) lit. c. das Rechts zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung, mit der Maßgabe, dass im Voraus entrichtete Mietzahlungen zeitanteilig zurückzuerstatten sind.

§ 10 Verjährung bei Werk-, Werklieferungs- und Kaufverträgen

Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und/oder Rechtsmängeln beträgt 12 (zwölf) Monate, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Unberührt bleiben die Verjährungsregelungen gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB und § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB, gemäß dem Produkthaftungsgesetz und gemäß den gesetzlichen Verjährungsvorschriften für Schadensersatzansprüche des Kunden gegenüber M&M bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung. Kaufmännische Rückpflichten des Kunden bleiben unberührt.

§ 11 Haftung, Schadensersatz

- (1) M&M haftet unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie im Umfang einer von M&M übernommenen Garantie.
- (2) Verletzt M&M eine wesentliche Pflicht fahrlässig, so ist die Haftung von M&M der Höhe nach begrenzt auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vertragstypischen und für M&M vorhersehbaren Schadens. Wesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut.
- (3) Die verschuldensunabhängige Haftung von M&M für Sachmängel, die bei Vertragsschluss bereits vorliegen (§ 536 a BGB), ist ausgeschlossen; dieser Ausschluss gilt nicht für Rechtsmängel.
- (4) Sofern und soweit die Anfertigung von Datensicherungen keine Leistung ist, die M&M ausdrücklich übernommen hat, haftet M&M für den Verlust oder die Beschädigung von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen, insbesondere die tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme, vermeidbar gewesen wäre.
- (5) Im Übrigen ist jegliche Schadensersatzhaftung von M&M, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.
- (6) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Organe, Erfüllungsgehilfen und Vertreter von M&M.

§ 12 Mindestlohngesetz

- (1) M&M verpflichtet sich und seine Subunternehmer zur Einhaltung der Vorschriften des Mindestlohngesetzes.
- (2) M&M stellt den Kunden von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diesen gegenüber dem Kunden aufgrund eines Verstoßes von M&M gegen die Vorschriften des Mindestlohngesetzes zustehen. Die

Regelungen in § 9 Abs. (2) dieser AGB gelten für diesen Freistellungsanspruch entsprechend.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG United Nations Convention on Contracts for International Sale of Goods vom 11.04.1980).
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz der jeweils beklagten Vertragspartei.
- (3) Vertragssprache ist Deutsch. Bei paralleler Verwendung anderer Sprachen und Widersprüchlichkeiten zwischen verschiedenen Sprachfassungen ist der deutsche Wortlaut der betreffenden Regelungen entscheidend.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so bleiben alle übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

TEIL B: WERKVERTRÄGE

§ 14 Allgemein

Auf Werkverträge und/oder Werkleistungen in typengemischten Verträgen finden ergänzend die Regelungen in diesem Teil B Anwendung.

§ 15 Vergütungsansprüche

- (1) Aufwandsbezogene Vergütungsansprüche von M&M für Werkleistungen werden monatlich abgerechnet und sind mit Rechnungszugang zur Zahlung beim Kunden fällig.
- (2) Ist der Werklohn als Fixpreis vereinbart, so ist dieser spätestens mit Abnahme des Werks zur Zahlung fällig.

§ 16 Allgemeine Mitwirkungs- und Nebenpflichten des Kunden

- (1) Der Kunde ist zur Mitwirkung in notwendigem Umfang verpflichtet.
- (2) Sobald für den Kunden absehbar ist, dass er mit einer Mitwirkungshandlung in Verzug kommen wird, so hat er M&M hierauf unverzüglich hinzuweisen. Ein solcher Hinweis entbindet den Kunden nicht von seiner Mitwirkungspflicht.

§ 17 Kündigung

- (1) Bezüglich § 648 S. 3 BGB gilt, dass M&M fünfzehn (15) vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen. Dieser pauschalisierte Anspruch steht M&M nicht zu, sofern und soweit der Kunde nachweist, dass der nach § 648 BGB M&M zustehende Betrag wesentlich geringer ist oder M&M kein Vergütungsanspruch zusteht.
- (2) Kündigt der Kunde im Rahmen eines typengemischten Vertrags Werkleistungen gemäß § 648 BGB, so bleibt der Vertrag im Übrigen von dieser Kündigung unberührt.
- (3) Kündigt M&M im Rahmen eines typengemischten Vertrags Werkleistungen gemäß § 643 BGB, so bleibt der Vertrag im Übrigen von dieser Kündigung unberührt.

§ 18 Abnahme von Werkleistungen

- (1) M&M zeigt dem Kunden die Abnahmereife von Werkleistungen schriftlich an.
- (2) Der Kunde beginnt unmittelbar nach Erhalt der Mitteilung über die Abnahmereife mit der Abnahmeprüfung.
- (3) Der Kunde stellt die für die Abnahmeprüfung erforderlichen Daten und Geräte unentgeltlich und im erforderlichen Umfang zur Verfügung.
- (4) Bei der Abnahmeprüfung festgestellte Mängel der abzunehmenden Werkleistung sind nachfolgenden Fehlerklassen zu unterscheiden:
- (5) Fehlerklasse 1:
Eine oder mehrere Hauptfunktionen funktionieren gar nicht oder es tritt ein Mangel bzw. treten mehrere Mängel auf, die einen vollständigen Abnahmetest unmöglich machen oder so behindern, dass ein vollständiger Abnahmetest unmöglich oder nicht sinnvoll ist.
- (6) Fehlerklasse 2:
Die meisten Haupt- und Randfunktionen funktionieren und können sinnvoll getestet werden. Eine oder mehrere Hauptfunktionen funktionieren nur mit wesentlichen Einschränkungen oder Umgehungslösungen. Einzelne Randfunktionen funktionieren gar nicht.
- (7) Fehlerklasse 3:
Der Mangel ist eher kosmetischer Art und führt nicht zur Beeinträchtigung der Funktion, oder es treten Mängel im Layout auf, die die Benutzung des Systems/der Software/des Portals durch die Nutzer nicht wesentlich behindern oder verhindern, oder sonstige Mängel.

- (8) Der Kunde darf die Abnahme nur wegen Mängeln der Fehlerklassen 1 und 2 verweigern. Mängel der Fehlerklasse 3 beseitigt M&M im Rahmen der Nacherfüllung.
- (9) Die abzunehmende Leistung gilt als abgenommen, wenn
 - a. der Kunde die Durchführung der Abnahmeprüfung oder die Unterzeichnung bzw. Anfertigung des Protokolls ohne nachvollziehbare Begründung, insbesondere ohne Beschreibung abnahmehindernder Mängel verweigert, oder
 - b. M&M dem Kunden eine angemessene Frist zur Abgabe der Abnahmeerklärung setzt und der Kunde nicht innerhalb dieser Frist gegenüber M&M abnahmehindernde Mängel mitteilt, oder
 - c. der Kunde nach Erhalt der Mitteilung über die Abnahmereife der abzunehmenden Werkleistung diese für einen Zeitraum von insgesamt mehr als 12 (zwölf) Wochen produktiv nutzt.
- (10) Ist nach der Beschaffenheit der Werkleistung die Abnahme ausgeschlossen, so tritt an die Stelle der Abnahme die Vollendung der Leistung.
- (11) M&M ist berechtigt, vom Kunden Teilabnahmen über vertragsgemäß erbrachte Teilleistungen zu verlangen. Für diese Teilabnahmen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Teilabnahmen stehen unter dem Vorbehalt der Gesamtabnahme. Gleichwohl kann der Kunde die Gesamtabnahme nicht aufgrund von Mängeln verweigern, die im Rahmen einer Teilabnahmeprüfung offensichtlich waren oder vom Kunden hätten erkannt werden müssen, dieser aber dennoch die Abnahme erklärte.
- (12) Im Falle von Teilabnahmen ist M&M berechtigt, weitere Teilleistungen zurückzuhalten, wenn der Kunde mit der Abnahme von Teilleistungen oder mit der Bezahlung abgenommener Teilleistungen in Verzug ist. Vereinbarte Fixtermine verlängern sich um den Zeitraum einer solchen berechtigten Zurückbehaltung.

§ 19 Ansprüche des Kunden bei Sachmängeln

- (1) Der Kunde hat angemessene Fristen zur Mangelbeseitigung einzuräumen.
- (2) Im Rahmen der Nacherfüllung wählt M&M zwischen Nachbesserung oder Neulieferung.
- (3) Nach einem erfolglosen Nacherfüllungsversuch ist M&M zumindest ein weiterer Nacherfüllungsversuch zu gestatten, es sei denn, M&M verweigert die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig.
- (4) Alle Mängelrügen und Nacherfüllungsverlangen sollten nach Möglichkeit mit nachvollziehbaren Schilderungen der Mangelsymptome schriftlich und unter Übergabe anzufertigender schriftlicher Aufzeichnungen, Hartkopien oder sonstiger die Mängel veranschaulichender Unterlagen erfolgen.
- (5) Das Recht zur Selbstvornahme gemäß §§ 634 Nr. 2, 637 BGB ist ausgeschlossen.
- (6) Die Minderung der Vergütung um insgesamt mehr als 50 %-Punkte (fünfzig Prozentpunkte) ist nicht zulässig.
- (7) Mängelansprüche erstrecken sich nicht auf Arbeitsergebnisse und Leistungen von M&M, die der Kunde oder ein Dritter im Auftrag des Kunden ohne Zustimmung von M&M ändert. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass diese Änderung für den gegenständlichen Mangel nicht ursächlich ist.

TEIL C: KAUFVERTRÄGE

§ 20 Allgemein

Auf Kaufverträge und/oder Verkäufe in typengemischten Verträgen sowie Werklieferungsverträge finden ergänzend die Regelungen in diesem Teil C Anwendung.

§ 21 Vergütungsansprüche

Der Kaufpreis ist mit Übereignung und Übergabe (Besitzverschaffung) der Kaufsache an den Kunden zur Zahlung fällig. Der Übergabe steht es gleich, wenn M&M den Kaufgegenstand zum Download bereitstellt und dem Kunden den Download-Link mitteilt.

§ 22 Ansprüche des Kunden bei Sachmängeln

- (1) Der Kunde hat angemessene Fristen zur Mangelbeseitigung einzuräumen.
- (2) Im Rahmen der Nacherfüllung wählt M&M zwischen Nachbesserung oder Neulieferung.
- (3) Nach einem erfolglosen Nacherfüllungsversuch ist M&M zumindest ein weiterer Nacherfüllungsversuch zu gestatten, es sei denn, M&M verweigert die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig.
- (4) Alle Mängelrügen und Nacherfüllungsverlangen sollten nach Möglichkeit mit nachvollziehbaren Schilderungen der Mangelsymptome schriftlich und unter Übergabe anzufertigender schriftlicher Aufzeichnungen, Hartkopien oder sonstiger die Mängel veranschaulichender Unterlagen erfolgen.
- (5) Die Minderung der Vergütung um insgesamt mehr als 50 %-Punkte (fünfzig Prozentpunkte) ist nicht zulässig.
- (6) Mängelansprüche erstrecken sich nicht auf Leistungen von M&M, die der Kunde oder ein Dritter im Auftrag des Kunden ohne Zustimmung

von M&M ändert. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass diese Änderung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist.

TEIL D: MIETVERTRÄGE

§ 23 Allgemein

- (1) Auf Mietverträge und/oder Vermietungen in typengemischten Verträgen finden ergänzend die Regelungen in diesem Teil D Anwendung.
- (2) Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Mietvertrag ganz oder teilweise an Dritte abzutreten.
- (3) Vertragsgegenstand ist ausdrücklich nicht der Quellcode der Software und die Überlassung des Quellcodes zur Nutzung durch den Kunden.
- (4) M&M steht es frei Dokumentation in Form einer in der Software verfügbaren Online-Hilfe in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen. Die Online-Hilfe enthält Erklärungen und Hilfestellungen zur Nutzung der Software für den Kunden. Weitere Dokumentation schuldet M&M in diesem Fall nicht.

§ 24 Mietbeginn, Laufzeit

- (1) Die Mietzeit beginnt spätestens mit vertragsgemäßer Überlassung der Mietsache an den Kunden.
- (2) Die Überlassung der Mietsache erfolgt nach Wahl von M&M durch Übergabe eines körperlichen Datenträgers, durch Übersendung auf elektronischem Wege, durch Bereitstellung der Mietsache zum Download bei Mitteilung des Download-Links an den Kunden oder durch Mitteilung von Benutzernamen und Passwörtern für den Zugriff auf die Mietsache.
- (3) Der Mietvertrag läuft auf unbestimmte Zeit.

§ 25 Vergütungsansprüche

- (1) Einmalig anfallende Vergütungsansprüche sind spätestens mit vertragsgemäßer Überlassung der Mietsache zur Zahlung fällig.
- (2) Die laufende Miete ist jeweils monatlich und im Voraus zur Zahlung fällig.
- (3) Die Pflicht des Kunden zur Entrichtung der monatlichen Mieten beginnt mit dem Kalendertag, an dem M&M die Mietsache dem Kunden zur Produktivnutzung bereitstellt, jedoch spätestens mit Ablauf eines Zeitraums von 6 Monaten, beginnend mit der Anzeige der Bereitstellung von M&M gegenüber dem Kunden.
- (4) Im Falle eines Zahlungsverzugs des Kunden ist M&M insbesondere berechtigt, Benutzerzugänge zur Software und/oder Funktionalitäten der Software und/oder des Systems für die Dauer des Zahlungsverzugs zu sperren oder einzuschränken. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Mietzahlungen durch den Kunden bleibt für die Dauer der Sperrung oder Einschränkung unberührt.

§ 26 Kundenspezifische Anpassungen

Kundenspezifische Anpassungen der Mietsache sind bzw. werden Teil der Mietsache und dem Kunden nicht dauerhaft überlassen.

§ 27 Kündigung

- (1) Jede Vertragspartei ist jederzeit berechtigt, den Mietvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ablauf eines Kalendermonats ordentlich zu kündigen, jedoch frühestens zum Ablauf des 36. Monats der Vertragslaufzeit (Mindestvertragslaufzeit). Das Recht jeder Vertragspartei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Nutzung der Mietsache spätestens zum Beendigungszeitpunkt des Mietverhältnisses insgesamt einzustellen und die Mietsache (in Form von Software oder Datenbanken) insgesamt und ersatzlos von seinen Systemen und aus seinen Systemen zu löschen. Auf Nachfrage von M&M hin hat der Kunde die Löschung schriftlich zu bestätigen.
- (3) Der Kunde ist nicht zu Teilkündigungen berechtigt.
- (4) Verstößt der Kunde gegen seine Pflicht gemäß § 5 Abs. (6) und/oder § 5 Abs. (7), so ist M&M berechtigt, den Vertrag außerordentlich und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen (außerordentliches Sonderkündigungsrecht).
- (5) Das Kündigungsrecht gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB kann der Kunde nur unter der Voraussetzung geltend machen, dass er M&M zuvor schriftlich unter angemessener Fristsetzung zur (Wieder-)Gewährung des Gebrauchs der Mietsache aufgefordert hat und diese Frist fruchtlos verstrichen ist. Diese Voraussetzung entfällt für den Fall, dass M&M die Gewährung des Gebrauchs der Mietsache ernsthaft und endgültig verweigert, obwohl M&M hierzu verpflichtet ist.

§ 28 Mängel der Mietsache

- (1) Mängelansprüche erstrecken sich nicht auf Leistungen von M&M, die der Kunde oder ein Dritter im Auftrag des Kunden ohne Zustimmung von M&M ändert. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass diese Änderung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist oder

- der Kunde lediglich von M&M verfügbar gemachte neue Programmstände installiert.
- (2) Der Kunde ist erst dann zur Mietminderung aufgrund von Mängeln berechtigt, wenn er M&M zuvor den Mietmangel bzw. die Mietmängel schriftlich anzeigt, M&M eine angemessene Frist zur Abhilfe setzt und diese Frist fruchtlos verstreicht.

TEIL E: SAAS-VERTRÄGE, ASP-VERTRÄGE

§ 29 Allgemein

- (1) Für Verträge über Application Service Providing (ASP) oder Software-as-a-Service (SaaS) oder ASP- oder SaaS-Leistungen in typengemischten Verträgen finden ergänzend die Regelungen in den Teilen D und E dieser AGB-Anwendung.

§ 30 Internetanbindung, Übergabepunkt

- (1) M&M schuldet die Zurverfügungstellung der Software am Übergabepunkt.
- (2) Die Anbindung des Kunden an das Internet ist nicht Gegenstand des Vertrags, sondern obliegt dem Verantwortungsbereich des Kunden.
- (3) Übergabepunkt ist die Datenschnittstelle des Rechenzentrums von M&M.
- (4) Die Verantwortlichkeit von M&M für die Verfügbarkeit der Software endet am Übergabepunkt.

§ 31 Verfügbarkeit, SLA

- (1) M&M stellt dem Kunden die Software auf Servern von M&M über eine Internetverbindung zu 98,0% pro Kalenderjahr zur Verfügung (im Folgenden kurz „Verfügbarkeit“).
- (2) Der Prozentsatz der Verfügbarkeit wird nach folgender Formel berechnet:
- (3) $\text{Verfügbarkeit} = ((\text{Gesamtzeit Minuten} - \text{Ausfallzeit Minuten}) / \text{Gesamtzeit Minuten}) \times 100$.
- (4) Die Gesamtzeit Minuten in der Formel zur Berechnung des Prozentsatzes der Verfügbarkeit ist die Gesamtzeit eines Kalenderjahres, gemessen in Minuten.
- (5) Ausgenommen von der Verfügbarkeit und deren Berechnung sind Zeiten für die Durchführung geplanter, angekündigter Unterbrechungen für Wartungsarbeiten, sofern und soweit diese technisch notwendig und/oder zur Sicherstellung und/oder Aufrechterhaltung der Sicherheit, Verfügbarkeit und Integrität der Software erfolgen.
- (6) Zeiten der Nichtverfügbarkeit aufgrund schuldhafter Pflichtverletzungen von M&M sind stets unzulässig.

§ 32 Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet,
- die ihm bzw. seinen Nutzern zugeordneten Software- und/oder Systemzugangsdaten, insbesondere Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sowie Identifikations- und Authentifizierungs-Sicherungen vor dem Zugriff durch unberechtigte Dritte zu schützen und gibt diese nicht an unberechtigte Nutzer und/oder unberechtigte Dritte weiter, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software und/oder das System und auf die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern,
 - den anerkannten Grundsätzen der Datensicherung Rechnung zu tragen,
 - vor der ersten Benutzung des Systems bzw. der Software nur ausreichend geschulten und über die Folgen einer missbräuchlichen oder fehlerhaften Nutzung der in der Software bzw. dem System bereitgestellten Funktionen aufgeklärte Personen Zugangsdaten zur Software bzw. zum System zur Nutzung zu überlassen und
 - die in der Software befindlichen, steuer- und/oder handelsrechtlich relevanten, aufbewahrungspflichtigen Informationen und Dokumente (Rechnungen, Gutschriften u.ä.) gesetzeskonform zu speichern und aufzubewahren.
- (2) Der Kunde weist M&M unverzüglich auf etwaige Mängel oder Lücken bei der Leistungserbringung hin, sobald er hiervon Kenntnis nimmt oder im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb nehmen kann.
- (3) Der Kunde hat es zu unterlassen,
- die Software ohne Zustimmung von M&M im Quell- und/oder Objektcode zu ändern, zu bearbeiten, zu dekompileieren, sofern und soweit er hierzu nicht aufgrund §§ 69d, 69e UrhG oder der ausdrücklichen Zustimmung von M&M berechtigt ist,
 - Funktionen oder Prozesse der Software vertrags- bzw. bestimmungswidrig zu nutzen, nutzen zu lassen oder eine solche Nutzung zu unterstützen oder zu ermöglichen,
 - sich selbst oder Dritten Zugang zu nicht für ihn bestimmten Daten und Informationen zu verschaffen,
 - die Software missbräuchlich zu nutzen, insbesondere rechts- oder sittenwidrigen oder solche Inhalte einzustellen oder auf solche Inhalte durch Hyperlink zu verweisen, die gegen Rechte Dritter verstoßen oder rechtswidrig sind (z.B. Verstöße

- gegen Persönlichkeits-, Urheber-, Marken- oder Wettbewerbsrecht),
 - in die Datennetze, Server, Programme und Programmenteile oder sonstige Systemkomponenten von M&M unbefugt einzudringen oder zu nutzen und
 - Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Identifikation von Software dienende Merkmale zu entfernen und/oder zu verändern,
 - die Software von M&M für den unaufgeforderten Versand von elektronischen Nachrichten oder Informationen an Dritte zu Werbezwecken (sog. Spamming) zu nutzen.
- (4) Verstößt der Kunde gegen eine Pflicht gemäß dieses § 32 Abs. (1) und/oder (3), so ist M&M berechtigt, den Kunden zur Einhaltung aufzufordern und ihm hierzu eine angemessene Frist zu setzen. Verstreicht diese Frist fruchtlos, so ist M&M berechtigt, die vertragsgemäße Leistungserbringung bzw. den Zugang zur Software bis zur Erfüllung der Mitwirkungs- oder Nebenpflicht durch den Kunden ganz oder teilweise zu sperren oder einzuschränken. Eine solche Sperrung oder Einschränkung berechtigt den Kunden nicht zur Zurückbehaltung oder Minderung der monatlichen Miete.
- (5) Erzeugt der Kunde auf dem System Daten oder hält er auf dem System Daten, die die Verletzung einer Pflicht gemäß dieses § 32 Abs. (1) und/oder (3) bedingen oder deren Besitz und/oder deren Verarbeitung gegen geltendes Recht verstößt, so ist M&M berechtigt, die betreffenden Daten sofort und ersatzlos zu löschen.
- (6) §§ 642, 643 BGB bleiben von vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 33 Besondere Regelungen im Rahmen des Data Act

- (1) Der Wechsel zu einem anderen Anbieter oder auf eine eigene IKT-Infrastruktur des Kunden ist jederzeit möglich. Dies gilt auch, wenn eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart ist.
- (2) Der Wechsel ist durch den Kunden mit einer Frist von 2 Monaten (Kündigungsfrist) zu beantragen. Spätestens nach Ablauf dieser Frist muss der Kunde M&M über die Entscheidung unterrichten, was mit den Daten passieren soll:
- Wechsel zu einem anderen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten: Hierbei muss der Kunde M&M die für den Wechsel erforderlichen Angaben übermitteln;
 - Wechsel zu einer IKT-Infrastruktur in eigenen Räumlichkeiten des Kunden;
 - Löschung der exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte;
- spätestens nach Ablauf der 2 Monate ist der Wechsel durch M&M einzuleiten und innerhalb des Übergangszeitraums abzuschließen, soweit keine gesetzlichen Ausnahmen oder eine individuelle Absprache eine längere Frist vorsieht.
- (3) Der Übergangszeitraum beträgt im Regelfall 30 Tage. Dieser kann durch den Kunden einmalig um einen angemessenen Zeitraum verlängert werden. M&M kann den Übergangszeitraum dann verlängern, wenn die technische Durchführung nicht oder nur eingeschränkt möglich ist. Die Information hierüber teilt M&M dem Kunden innerhalb von 14 Werktagen nach Beantragung des Wechsels mit. Die Verlängerung durch M&M darf einen Zeitraum von 7 Monaten nicht überschreiten. Die Kontinuität des Dienstes ist im Übergangszeitraum sichergestellt.
- (4) Der Vertrag gilt als beendet, wenn entweder der Wechsel vollständig vollzogen ist oder – im Falle der Löschung der Daten bei M&M – nach Ablauf der maximalen Kündigungsfrist.
- (5) Der Kunde hat das Recht, sämtliche von ihm generierten, bereitgestellten oder verarbeiteten Daten während der Vertragslaufzeit und bis zu 30 Kalendertage nach Vertragsbeendigung in einem strukturierten, gängigen, interoperablen und maschinenlesbaren Format anzufordern und/oder zu einem anderen Dienstanbieter oder in eine eigene IT-Infrastruktur zu übertragen.
- (6) Die Daten werden dem Kunden innerhalb einer Frist von 14 Werktagen, beginnend mit Erhalt der schriftlichen Anforderung, zur Verfügung gestellt.
- (7) M&M stellt die Daten gemäß den gesetzlichen Anforderungen wie folgt zur Verfügung:
- Die Daten werden in gleicher Qualität bereitgestellt, wie Sie M&M zur Verfügung stehen;
 - die Daten werden gemeinsam mit anderen Informationen, die für die Verständlichkeit der Daten erforderlich sind, bereitgestellt;
 - die Bereitstellung erfolgt auf einfache und sichere Weise;
 - die Bereitstellung erfolgt innerhalb der gesetzlichen Fristen;
 - soweit möglich, kontinuierlich und in Echtzeit.
- (8) M&M stellt eine erschöpfende Auflistung aller Kategorien von Daten und digitalen Vermögenswerten, die während des Wechselvollzugs übertragen werden können, einschließlich mindestens aller exportierbaren Daten, zur Verfügung.
- (9) M&M stellt sicher, dass genutzte Datenformate und APIs auf öffentlich verfügbaren Standards beruhen und dokumentiert sind, um Interoperabilität mit anderen Diensten zu gewährleisten.
- (10) M&M unterstützt den Kunden bei der Übertragung der Daten zu einem anderen Cloud-Dienstleister oder zu einer lokalen

- Infrastruktur des Kunden in angemessenem Umfang. Dies umfasst technische Unterstützung sowie eine Dokumentation der relevanten Datenformate und Schnittstellen.
- (11) M&M weist darauf hin, dass auf Seiten des Datenempfängers das Risiko besteht, dass dieser die Daten ggf. nicht ordnungsgemäß importiert bzw. bei der Umwandlung in sein eigenes Format Fehler auftreten können. M&M ist lediglich für die Bereitstellung der Daten verantwortlich.
 - (12) M&M weist darauf hin, dass der Kunde bzw. ein beauftragter Dritter für die kontinuierliche Sicherheit der bereitgestellten Daten ab Übergabe selbst verantwortlich ist.
 - (13) Die Übertragung der Daten erfolgt kostenfrei, sofern sie auf elektronischem Weg in einem standardisierten Format erfolgt. Unterstützungsleistungen, die über die Standardbereitstellung hinausgehen, können gemäß den jeweils vereinbarten Vergütungssätzen berechnet werden, jedoch nur bis spätestens 11. Januar 2027. Danach ist die Datenübertragung vollständig gebührenfrei.
 - (14) Endet der Vertrag vor Ablauf einer vereinbarten Mindestvertragslaufzeit aufgrund bzw. im Rahmen eines Wechsels gemäß den Regelungen dieses § 33 bzw. des Data Act, so ist der Kunde verpflichtet, 40% der bis zum Ende der Mindestvertragslaufzeit ausstehenden, nutzungsunabhängigen Vergütung an M&M zu bezahlen. Diese Zahlung ist mit Beendigung des Vertragsverhältnisses fällig. M&M stellt diese Zahlung ordentlich in Rechnung.
Dem Kunden bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass M&M ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist. Umgekehrt bleibt M&M der Nachweis vorbehalten, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist.
 - (15) M&M löscht die Daten mit Ablauf des Übergangszeitraums nach vorstehendem Abs. (3) und unter Beachtung der Kundenrechte gemäß den Regelungen dieses § 33. In den Fällen, in denen keine Bereitstellung der Daten durch M&M erfolgen soll, löscht M&M die Daten unverzüglich und spätestens mit Ablauf der Kündigungsfrist nach vorstehendem Abs. (2), sofern und soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten von M&M entgegenstehen. Mit Ablauf der Dauer der Aufbewahrungspflicht löscht M&M die betreffenden Daten und Informationen insgesamt und rückstandsfrei.

TEIL F: DIENSTVERTRÄGE

§ 34 Allgemein

Auf Dienstverträge bzw. Dienstleistungen in typengemischten Verträgen finden ergänzend die Regelungen in diesem Teil F Anwendung.

§ 35 Vergütung

Dienstleistungen werden aufwandsbezogen, unter Zugrundelegung der vereinbarten Einzelpreise (Tagessätze, Stundensätze) abgerechnet und monatlich vom Kunden vergütet.

TEIL G: SOFTWARE-SUPPORT

§ 36 Allgemein

Auf Supportverträge bzw. Supportleistungen in typengemischten Verträgen finden ergänzend die Regelungen in Teilen B, F und G Anwendung.

§ 37 Supportleistungen

- (1) Der Kunde ist berechtigt, in folgenden Fällen den Support von M&M zu kontaktieren:
 - a. Fragen zur Funktionsweise der Software.
 - b. Fragen zu Änderungen und Konfigurationen der Software.
 - c. Meldung von Störungen, Betriebseinschränkungen und Funktionsbeeinträchtigungen der Software und/oder des Systems.
 - d. Beratung und Unterstützung bei der Bedienung der Software, zu Funktionalitäten der Software und zu Prozessen.
- (2) Jedes Ticket an den Support von M&M, jede Anfrage oder Meldung an den Support ist ein Service- und Support-Incident.
- (3) Die Bearbeitung von Service- und Support-Incidents erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache.
- (4) Der Support steht zu den Servicezeiten zur Verfügung. Die Annahme und Bearbeitung von Incidents erfolgt ausschließlich innerhalb der Servicezeiten.
- (5) M&M informiert den Kunden über die Erledigung der Service- und Support-Incidents. Dies kann auch in Form einer automatisch generierten E-Mail aus dem System erfolgen.

§ 38 Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Regelungen dieses § 38 gelten nicht für Supportleistungen im Rahmen von Mietverträgen.

- (2) Verträge über die Erbringung von Supportleistungen laufen auf unbestimmte Zeit.
- (3) Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten ordentlich zu kündigen, jedoch frühestens zum Ablauf einer Mindestvertragslaufzeit von 36 Monaten.
- (4) Ist Support von Drittsoftware Vertragsgegenstand und kündigt der Hersteller dieser Drittsoftware das sog. „End-of-Life“ des herstellereitigen Supports der betreffenden Drittsoftware an, so ist M&M berechtigt, Wartung und Support, bezogen auf die betreffende Drittsoftware, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und mit Wirkung zu dem vom betreffenden Hersteller als „End-of-Life“ genannten Termin zu kündigen (außerordentliches Sonderkündigungsrecht). Liegt die aufgrund Geltendmachung dieses Sonderkündigungsrechts erfolgende Beendigung von Wartung und Support, bezogen auf die betreffende Drittsoftware, vor dem Ablauf der Vertragslaufzeit, für die der Kunde bereits eine Wartungs- und Supportvergütung an M&M bezahlt hat, so erstattet M&M die Vergütung für Wartungs- und Support entsprechend zeitanteilig an den Kunden zurück.
- (5) Läuft ein Herstellersupport eines Dritten aus (sog. end-of-life), den M&M bezieht und benötigt, um die vertragsgegenständlichen Supportleistungen zu erbringen, so ist M&M berechtigt,
 - a. den Supportvertrag insgesamt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Kalendertagen zu kündigen,
 - b. die vertragsgegenständlichen Supportleistungen, die vom betreffenden end-of-life betroffen sind, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Kalendertagen teilzukündigen oder
 - c. eine Anpassung des Supportvertrags oder der Supportleistungen dahingehend zu verlangen, dass durch den betreffenden end-of-life keine Nicht- und/oder Schlechtleistungen durch M&M entstehen.
- (6) Das Kündigungsrecht gemäß vorstehenden lit. a. und b. entsteht mit Ankündigung des end-of-life durch den Hersteller.

TEIL H: AUFNAHME VON

VERSICHERUNGSTARIFEN IN M&M OFFICE

§ 39 Allgemein

Auf Verträge bzw. Leistungen in typengemischten Verträgen zur Aufnahme von Versicherungstarifen in das Softwareprodukt M&M Office und/oder andere Services bzw. Produkte von M&M finden ergänzend die Regelungen in diesem Teil H Anwendung.

§ 40 Nutzungsrechte

- (1) M&M ist berechtigt, die vom Kunden übermittelten bzw. mitgeteilten Versicherungstarife und Tarifdaten in die eigenen Produkte und Services einzubinden, die fachlichen Dokumentationen auszuwerten und die Tarifdaten und Dokumentationen für die Vermarktung und das Angebot von eigenen Produkten und Services zu nutzen und zu verwerten. Der Kunde räumt M&M insoweit das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, die Tarifdaten und Dokumentationen zu nutzen und zu verwerten; dies beinhaltet insbesondere das Recht zur Verbreitung, Vermietung, Vervielfältigung und öffentlichen Zugänglichmachung, auch im Wege von SaaS.
- (2) Diese Nutzungsrechtseinräumung erstreckt sich auch auf die Nutzung der Marken und Logos des Kunden und der mit diesem verbundenen Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG. M&M informiert den Kunden formlos und vorab über jede Marken- bzw. Logonutzung im Einzelfall. Der Kunde hat jederzeit das Recht, jeder Marken- und/oder Logonutzung zu widersprechen. Im Falle eines solchen Widerspruchs unterlässt bzw. beseitigt M&M die Marken- bzw. Logonutzung im betreffenden Einzelfall.
- (3) Die M&M-Businesslogik mit dem funktionalen und inhaltlichen Umfang aus den M&M basierenden Services, Softwareprogrammen und Daten bleiben im ausschließlichen Eigentum von M&M.

§ 41 Schutz gegen unberechtigten Zugriff Dritter

M&M schützt die Tarifdaten, Dokumentationen, sowie die von M&M auf Grundlage der Tarifdaten erbrachten Leistungen vor unberechtigtem Zugriff Dritter.

§ 42 Widerrufsrecht

Der Kunde ist berechtigt, die Nutzung der Tarifbeiträge durch M&M jederzeit, formlos und ohne Angabe von Gründen gegenüber M&M zu widerrufen. M&M entfernt die von dem Widerruf betroffenen Tarifdaten mit der jeweils nächsten, geplanten Programmaktualisierung aus den betreffenden Produkten und Services von M&M, vorausgesetzt, der Widerruf geht mindestens 6 Wochen vor Veröffentlichung der jeweils nächsten Programmaktualisierung bei M&M zu; sollte diese Frist nicht eingehalten werden, entfernt M&M die vom Widerruf betroffenen

Tarifbeiträge mit der jeweils auf die nächste Programmaktualisierung folgenden Programmaktualisierung aus den betreffenden Produkten und Services.

TEIL I: GEHEIMHALTUNG, VERTRAULICHKEIT

§ 43 Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Regelungen dieses Teil I gelten folgende Begriffsbestimmungen ergänzend und vorrangig:
- (2) „Vertrauliche Information“ ist, unabhängig von ihrer Qualifikation als Geschäftsgeheimnis gemäß § 2 Nr. 1 GeschGehG, jede Information, die sich auf das Vertragsverhältnis, den Inhalt und Bestand der Zusammenarbeit, die wirtschaftliche, steuerliche, rechtliche und technische Situation, die strategische Ausrichtung und Tätigkeit, die Anzahl und Struktur der Mitarbeiter, die Kundenstruktur, die Partner- und Lieferantenstruktur oder sonstige Informationen und Daten einer Vertragspartei oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens bezieht sowie Daten und Informationen, die M&M dem Kunden in Softwareprodukten, Vergleichsrechnern und sonstigen Analysetools zur Verfügung stellt, insbesondere Quoten, Tarifinformationen, Ergebnisse von Vergleichsberechnungen, Statistiken, wobei es gleichgültig ist, ob die Daten und Informationen
 - a. als vertraulich gekennzeichnet bzw. bezeichnet sind,
 - b. von einer Vertragspartei selbst zugänglich gemacht werden oder auf sonstige Weise bekannt oder mitgeteilt werden,
 - c. körperlich (auf Papier, einem Datenträger, einer Kassette etc.) oder unkörperlich (elektronisch, mündlich),
 - d. von der offenlegenden Vertragspartei selbst oder durch Dritte erstellt oder erarbeitet worden sind und/oder
 - e. wesentlich, unbewusst oder versehentlich zugänglich gemacht oder auf sonstige Art und Weise bekannt werden.
- (3) „Offenlegende Vertragspartei“ ist die Vertragspartei, die vertrauliche Informationen zugänglich macht oder über die vertrauliche Informationen bekannt werden.
- (4) „Empfangende Vertragspartei“ ist die Vertragspartei, der vertrauliche Informationen zugänglich gemacht oder bekannt werden.
- (5) „Mitarbeiter“ sind alle Arbeitnehmer, freie Mitarbeiter (Freelancer), externe Berater, der Vorstand, die Geschäftsführung oder Inhaberschaft der Vertragsparteien selbst oder eines der mit ihnen verbundenen Unternehmen.
- (6) „Verbundene Unternehmen“ sind Unternehmen, die mit einer Vertragspartei im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden sind.
- (7) „Dritte“ sind alle natürlichen und juristischen Personen, die weder Vertragspartei, Mitarbeiter noch verbundene Unternehmen sind.

§ 44 Vertraulichkeitspflichten

- (1) Die empfangende Vertragspartei bewahrt über sämtliche vertraulichen Informationen absolutes Stillschweigen und behandelt diese strikt vertraulich, macht diese keinen unberechtigten Dritten zugänglich oder bringt diese unberechtigten Dritten auf sonstige Art und Weise zur Kenntnis.
- (2) Einer unbefugten Zugänglichmachung steht es gleich, wenn die empfangende Vertragspartei es unterlässt, ausreichende Sicherungsmaßnahmen zu unterhalten.
- (3) Die empfangende Vertragspartei ist verpflichtet,
 - a. beim Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung vertrauliche Informationen mit dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechenden Sicherungsmaßnahmen vor unbefugtem Zugriff Dritter ausreichend zu schützen,
 - b. angemessene Maßnahmen im Sinne des § 2 Nr. 1 lit. b GeschGehG zu ergreifen und zu unterhalten,
 - c. sämtliche über die Geschäftsbeziehung und Zusammenarbeit informierte Mitarbeiter vertraglich zumindest in dem Maße zur Wahrung der Vertraulichkeit und Verschwiegenheit zu verpflichten, wie es durch vorliegende Regelungen dieses Teil I geschieht; dies gilt nicht für Mitarbeiter, die einer beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen (Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, etc.) und Mitarbeiter, die von der empfangenden Vertragspartei bereits in dem Maße vertraglich zur Wahrung der Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet sind, wie es durch vorliegenden Teil I geschieht,
 - d. vertrauliche Informationen gegenüber Dritten und/oder eigenen Mitarbeitern nur in dem Umfang offenzulegen, wie dies für die Umsetzung der Zusammenarbeit und Geschäftsbeziehung absolut notwendig ist und die betreffenden Dritten und/oder Mitarbeiter um die vertraulichen Informationen für die Durchführung des Vorhabens wissen müssen (need-to-know-Basis),
 - e. jegliche Geltendmachung oder Anmeldung gewerblicher Schutzrechte (Marken, Patente, etc.) und Geltendmachung von Urheberpersönlichkeitsrechten oder urheberrechtlicher Nutzungs- und Verwertungsrechte an vertraulichen Informationen der offenlegenden Vertragspartei, ohne deren vorherige Zustimmung zu unterlassen und

- f. die offenlegende Vertragspartei unverzüglich über jeden Verstoß gegen eine Pflicht zu unterrichten. Ergreift die offenlegende Vertragspartei gerichtliche oder außergerichtliche Maßnahmen zur Verhinderung oder Eindämmung der unberechtigten Offenlegung von vertraulichen Informationen, so unterstützt die empfangende Vertragspartei sie hierbei in angemessenem Umfang, kostenfrei und rechtzeitig.

- (4) Die empfangende Vertragspartei ist berechtigt, die vertraulichen Informationen im Rahmen der Anbahnung, zur Durchführung und zum Abschluss des Vorhabens zu verwenden. Die Nutzung von vertraulichen Informationen zu jeglichem anderen Zweck ist unzulässig, es sei denn, ein solch anderer Zweck besteht in der Erfüllung von eigenen Pflichten, die aufgrund einer vorläufig vollstreckbaren, bestandskräftigen oder rechtskräftigen gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung oder Anordnung oder einer gesetzlichen Verpflichtung bestehen.
- (5) Der empfangenden Vertragspartei ist es untersagt, Schutzmaßnahmen der offenlegenden Vertragspartei zum Schutz deren vertraulicher Informationen aufzuheben oder zu umgehen. Der empfangenden Vertragspartei ist es insbesondere untersagt, Informationen durch einen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch wie Untersuchen oder Rückbauen eines von der offenlegenden Vertragspartei vorübergehend oder dauerhaft überlassenen, nicht öffentlich verfügbaren Produktes oder Gegenstandes zu erlangen (Reverse Engineering). Die Berechtigungen nach § 69d Abs. 3 UrhG und § 69e UrhG bleiben hiervon unberührt. Soweit die Aufhebung und/oder Umgehung solcher Schutzmaßnahmen für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist, ermöglicht die offenlegende Vertragspartei der empfangenden Vertragspartei den Gebrauch ohne die betreffenden Schutzmaßnahmen.
- (6) Auf Wunsch der offenlegenden Vertragspartei erläutert die empfangende Vertragspartei die von ihr nach diesem § 45 ergriffenen Maßnahmen. Sollte die offenlegende Vertragspartei diese Maßnahmen für unzureichend halten, stimmen sich die Vertragsparteien über weitere Maßnahmen ab.

§ 45 Offenlegungsrechte

- (1) Die Pflichten der empfangenden Vertragspartei gemäß vorstehendem § 45 gelten nicht, sofern und soweit
 - a. die empfangende Vertragspartei vertrauliche Informationen an ein mit ihr verbundenes Unternehmen weitergibt, um dieses als Subunternehmer im Rahmen der Planung oder Durchführung des Vorhabens einzusetzen und sich das verbundene Unternehmen vor Erhalt der vertraulichen Informationen gegenüber der offenlegenden Vertragspartei auf die Einhaltung der Pflichten gemäß diesem Teil I verpflichtet,
 - b. die offenlegende Vertragspartei der Offenlegung von vertraulichen Informationen im Einzelfall, schriftlich und im Voraus zustimmt,
 - c. die empfangende Vertragspartei vertrauliche Informationen selbst und unabhängig von dem Vorhaben entwickelt,
 - d. ein Dritter der empfangenden Vertragspartei vertrauliche Informationen zugänglich macht oder auf sonstige Art und Weise zur Kenntnis gibt und hierdurch nicht selbst gegen eine ihn bindende Geheimhaltungsvereinbarung verstößt und die vertraulichen Informationen nicht durch die Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durch den Dritten oder einer hierzu beauftragten Person gewonnen wurden,
 - e. die vertraulichen Informationen öffentlich bekannt sind oder werden,
 - f. die vertraulichen Informationen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen, diesen beschreiben oder wiedergeben, oder
 - g. die empfangende Vertragspartei verpflichtet ist, vertrauliche Informationen aufgrund einer vorläufig vollstreckbaren, bestandskräftigen oder rechtskräftigen gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung oder Anordnung oder einer gesetzlichen Verpflichtung oder des Regelwerks einer Börse offenzulegen.
- (2) Behauptet die empfangende Vertragspartei das Bestehen eines Offenlegungsrechts gemäß dieses § 45, so ist sie für diesen Umstand beweissbelastet.
- (3) Vertrauliche Informationen dürfen nicht bereits deswegen offengelegt werden, weil ihre Erlangung als Geschäftsgeheimnis nach § 3 Abs. 1 GeschGehG zulässig oder nach § 5 GeschGehG nicht verboten ist.

§ 46 Herausgabe- und Löschungspflicht

- (1) Mit Aufforderung durch die offenlegende Vertragspartei löscht die empfangende Vertragspartei die bei ihr verbliebenen, vertraulichen Informationen dauerhaft und endgültig oder gibt sie der offenlegenden Vertragspartei zurück. Eine solche Löschung bzw. Rückgabe hat in jedem Fall bei Abschluss des Vorhabens

unaufgefordert zu erfolgen. Eine solche Löschung ist gegenüber der offenlegenden Vertragspartei schriftlich zu bestätigen.

- (2) Die Pflichten gemäß vorstehendem Absatz gelten nicht, sofern und soweit
 - a. die empfangende Vertragspartei aufgrund einer vorläufig vollstreckbaren, bestandskräftigen oder rechtskräftigen gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung oder Anordnung oder einer gesetzlichen Verpflichtung zur Aufbewahrung von vertraulichen Informationen verpflichtet ist oder
 - b. im Rahmen der Verwendung von elektronischer Datenverarbeitung vertrauliche Informationen routinemäßig elektronisch abgespeichert werden und deren Vernichtung vor diesem Hintergrund der empfangenden Vertragspartei nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich wäre.

§ 47 Abgrenzung

- (1) Durch die Offenlegung von vertraulichen Informationen räumt die offenlegende Vertragspartei der empfangenden Vertragspartei keine Nutzungs-, Lizenz-, Eigentums-, Besitz- oder sonstigen Rechte ein, sofern sich aus den übrigen Regelungen dieser Vereinbarung oder einer anderweitigen Vereinbarung nichts anderes ergibt.
- (2) Das Bestehen einer Einwendung aus § 9 GeschGehG oder einer Einrede aus § 11 GeschGehG lässt die Durchsetzbarkeit der aus diesem Vertrag resultierenden Ansprüche der offenlegenden Vertragspartei unberührt.
- (3) Die empfangende Vertragspartei ist durch diesen Vertrag ferner verpflichtet, die offenlegende Vertragspartei darauf hinzuweisen, wenn sie der Ansicht ist, dass ihr durch die Erfüllung der Ansprüche nach den §§ 6 oder 7 GeschGehG in Bezug auf die nach diesem Vertrag geheim zu haltenden Informationen im konkreten Fall ein unverhältnismäßig großer Nachteil entstehen würde, obwohl sie die Verletzung der Geheimhaltungspflichten weder vorsätzlich noch fahrlässig begangen hat.

§ 48 Hinweis auf § 23 GeschGehG

Den Vertragsparteien ist bekannt, dass die Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 23 GeschGehG strafbar ist und mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren geahndet werden kann. Außerdem können zivilrechtliche Ansprüche bestehen.